

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 6.12.2006) in der Fassung der 4. Änderung vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 28.11.2012)	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) - Inkrafttreten am 1.1.2015	Begründung der Änderung und Hinweise
<u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Allgemeine Bestimmungen § 2 Anfall und Überlassung von Abfällen § 3 Umfang der Abfallentsorgung § 4 Anschluss- und Benutzungszwang § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht § 6 Trennpflicht § 7 Bioabfall aus privaten Haushaltungen § 8 Sperrmüll aus privaten Haushaltungen § 9 Altpapier aus privaten Haushaltungen § 10 Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen § 11 Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen § 12 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) § 13 Bau- und Abbruchabfälle § 14 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) § 15 Personenanzahl je Wohngrundstück § 16 Zugelassene Abfallbehälter und Bereitstellung § 17 Behälteranzahl, -volumen und -entsorgung § 18 Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag § 19 Störungen in der Abfallentsorgung § 20 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht § 21 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen § 22 Gebühren § 23 Bearbeitungs- und Realisierungsfristen § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Inkrafttreten ANLAGEN 1 Ausgeschlossene Abfälle 2 Anforderungen an Standplätze und Transportwege	<u>Inhaltsübersicht</u> Präambel Abkürzungsverzeichnis § 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung § 2 Öffentliche Einrichtung § 3 Anfall und Überlassung von Abfällen § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht, Benutzung § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht § 6 Anschluss- und Benutzungszwang § 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang § 8 Getrennthaltung § 9 Bioabfälle § 10 Altpapier § 11 Kunststoff- und Metallabfälle § 12 Sperrmüll § 13 Altholz § 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) § 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente § 16 Sonderabfallkleinmengen § 17 Bau- und Abbruchabfälle § 18 Altreifen § 19 Alttextilien § 20 Medizinische Abfälle § 21 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) § 22 Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke § 23 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern § 24 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter § 25 Abfuhrhythmus der Abfallbehälter § 26 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze § 27 Störungen in der Abfallentsorgung § 28 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht § 29 Anlieferung von Abfällen § 30 Gebühren § 31 Bearbeitung von Anträgen, Fristen § 32 Bekanntmachungen § 33 Ordnungswidrigkeiten § 34 Rechtsvorschriften § 35 Sprachliche Gleichstellung § 36 Inkrafttreten ANLAGEN 1 Ausgeschlossene Abfälle 2 Verzeichnis der Stadtgebiete 3 Anforderungen an Standplätze und Transportwege	

Präambel Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA, S. 128) und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.11.2006 folgende Satzung beschlossen: (Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom - 17.12.2008 - 27.10.2010 - 23.02.2011 - 21.11.2012 geändert worden.) Abkürzungsverzeichnis <table><tr><td>AbfG LSA</td><td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</td></tr><tr><td>AbfGS</td><td>Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)</td></tr><tr><td>AbfWS</td><td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)</td></tr><tr><td>AltfahrzeugV</td><td>Altfahrzeug-Verordnung</td></tr><tr><td>AltöIV</td><td>Altölverordnung</td></tr><tr><td>AVV</td><td>Abfallverzeichnis-Verordnung</td></tr><tr><td>BattG</td><td>Batteriegesetz</td></tr><tr><td>BauO LSA</td><td>Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt</td></tr><tr><td>BKleinG</td><td>Bundeskleingartengesetz</td></tr><tr><td>ElektroG</td><td>Elektro- und Elektronikgesetz</td></tr><tr><td>GewAbfV</td><td>Gewerbeabfallverordnung</td></tr><tr><td>KAG-LSA</td><td>Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt</td></tr><tr><td>KrWG</td><td>Kreislaufwirtschaftsgesetz</td></tr><tr><td>VerpackV</td><td>Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen</td></tr><tr><td>VO (EG) Nr.1774/2002</td><td>EU-Hygieneverordnung</td></tr><tr><td>Stadt</td><td>Stadt Halle (Saale)</td></tr><tr><td>HWS</td><td>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</td></tr><tr><td>Wertstoffmärkte</td><td>Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</td></tr></table>	AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)	AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	AltöIV	Altölverordnung	AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	BattG	Batteriegesetz	BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt	BKleinG	Bundeskleingartengesetz	ElektroG	Elektro- und Elektronikgesetz	GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt	KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	VO (EG) Nr.1774/2002	EU-Hygieneverordnung	Stadt	Stadt Halle (Saale)	HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	Präambel Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am ____2014 folgende Satzung beschlossen: Abkürzungsverzeichnis <table><tr><td>AbfGS</td><td>Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),</td></tr><tr><td>AbfWS</td><td>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),</td></tr><tr><td>Sondernutzungssatzung</td><td>Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>Straßenreinigungssatzung</td><td>Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011,</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>AbfG LSA</td><td>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>BauO LSA</td><td>Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 341),</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>KAG-LSA</td><td>Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>KVG LSA</td><td>Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td colspan="2">(und so weiter ...)</td></tr></table>	AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),	AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),	Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,			Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011,			AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),			BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 341),			KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),			KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),			(und so weiter ...)		Alle im Abkürzungsverzeichnis aufgeführten Rechtsvorschriften wurden mit dem Stand der aktuellen Fassung zitiert. Im Satzungstext wird in diesen Fällen nur die Abkürzung verwendet, so dass die Lesbarkeit wesentlich verbessert wird.
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt																																																																			
AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)																																																																			
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)																																																																			
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung																																																																			
AltöIV	Altölverordnung																																																																			
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung																																																																			
BattG	Batteriegesetz																																																																			
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt																																																																			
BKleinG	Bundeskleingartengesetz																																																																			
ElektroG	Elektro- und Elektronikgesetz																																																																			
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung																																																																			
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt																																																																			
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz																																																																			
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen																																																																			
VO (EG) Nr.1774/2002	EU-Hygieneverordnung																																																																			
Stadt	Stadt Halle (Saale)																																																																			
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH																																																																			
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH																																																																			
AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),																																																																			
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),																																																																			
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,																																																																			
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2011,																																																																			
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569, 577),																																																																			
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 341),																																																																			
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 340),																																																																			
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),																																																																			
(und so weiter ...)																																																																				
§ 1 Allgemeine Bestimmungen (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Halle (Saale) (im folgenden Stadt) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der Abfallbewirtschaftung (1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (abfallarme Kreislaufwirtschaft) und die	Der bisherige § 1 wurde zur Klarstellung aufgeteilt in den neuen § 1 „Zielsetzung und Aufgaben...“ und in den § 2 „öffentliche																																																																		

nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 (KrWG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: - Betriebshof der HWS mit Fuhrpark einschließlich der dazugehörigen Container und Abfallbehälter, - Wertstoffmärkte der HWS (i. F. Wertstoffmärkte), - Schadstoffannahmestelle und –zwischenlager, - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten. Für die Abfallbehandlung bedient sich die Stadt der RAB Halle GmbH. Die Stadt bedient sich weiterer Vertragspartner für Abfälle, die einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. (3) Die Stadt beauftragt die HWS als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA mit der Entsorgung von nicht ausgeschlossenen Abfällen (§ 3) außer der Abfallbehandlung und der Abfallberatung. (4) Die Stadt berät die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.	umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt. (2) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des AbfG LSA nach Maßgabe dieser Satzung. Hierzu nimmt die Stadt ihre Aufgabenerfüllung nach folgender Zielhierarchie vor: - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden oder zu verringern, - überlassene Abfälle zur Verringerung ihrer Schädlichkeit zu behandeln sowie schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten (Vorrang der Verwertung), - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen. (3) Die Aufgaben der Abfallbewirtschaftung nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. (4) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden können, informiert und berät die Stadt gemäß § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Sie ist befugt, öffentlich Empfehlungen und Hinweise zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auszusprechen, soweit die in Abs. 1 genannten Ziele dies erfordern. Die Abfallberater sind berechtigt, zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen (§ 19 Abs. 1 KrWG). (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen sowie den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter analysieren. § 2 <u>Öffentliche Einrichtung</u> (1) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der HWS und der RAB Halle GmbH als Dritten im Sinne des § 3 Abs. 3 AbfG LSA.	Einrichtung“. Die Ziele wurden neu aufgenommen, sie leiten sich aus dem KrWG ab. Da sich die Aufgaben der Stadt auch aus den Zielen ableiten, werden sie in einem gemeinsamen § 1 aufgeführt. Die Formulierung wurde an § 46 KrWG und an § 7 AbfG LSA angepasst.
§ 2 <u>Anfall und Überlassung von Abfällen</u> (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. (2) Abfälle, die im Hol-System erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch	§ 3 <u>Anfall und Überlassung von Abfällen</u> (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.	Die Regelungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen, sie wurden nur konkretisiert.

die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden (Bring-System). (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.	Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG). (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die Abfälle sind satzungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Bringsystem) einzubringen, zur getrennten Abholung vor dem Grundstück (Holsystem) bereitzustellen bzw. bei den entsprechenden Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung (Bringsystem) abzugeben (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffmobil). Abfälle, die im Holsystem erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die HWS an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Beim Eingeben von Abfällen in Sammelbehälter und bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Bringsystem gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden. (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfall- und Sammelbehälter beschädigt werden können. (4) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die HWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.	
§ 3 <u>Umfang der Abfallentsorgung</u> (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 1 Abs. (4) ist Teil der Abfallentsorgung (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 sowie § 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie der Stadt überlassen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung — GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	§ 4 <u>Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht. Benutzung</u> (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind. (2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 KrWG bleiben unberührt. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie der Stadt überlassen werden. Die Stadt kann vom Erzeuger oder Besitzer einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).	Mit Ausnahme sprachlicher Überarbeitungen und Veränderungen in der Reihenfolge der Absätze entspricht die Vorschrift den bisherigen Regelungen. In Analogie zu den §§ 9 bis 21 wird mit den Definitionen begonnen. Formulierungen wurden an das KrWG angepasst.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind. (3) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Unabhängig von ihrer Zusammensetzung, ihrer Gefährlichkeit, ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit sind verbotswidrig abgelagerte Abfälle auch bei Erwähnung in Anlage 1 dieser Satzung nicht ausgeschlossen. Weitere Abfälle können im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Stadt von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen werden. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Übergabestelle Waage, Äußere Hordorfer Straße 12) anzuliefern.	(3) Im Übrigen sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG i.V.m. der GewAbfV außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen. Bei Bioabfällen sind die Bestimmungen des TierNebG sowie der EU-HygieneV zu beachten. (4) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind: 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände, 2. Abfälle, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind, 3. Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der HWS darstellen, 4. gemäß § 20 Abs. 2 KrWG die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Pflichten der Stadt zur Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gemäß §§ 11, 11a und 11b AbfG LSA bleiben unberührt. Die Stadt kann im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausschließen, soweit diese wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. (5) Bestehen begründete Zweifel an der Entsorgungspflicht eines Abfalls, hat die Stadt ein Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über deren Entsorgung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Entledigt sich der Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung der Stadt, kann die Stadt die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat sowie den Ersatz des ihr entstandenen Schadens. (7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der HWS (Äußere Hordorfer Str. 12, Übergabestelle Waage) anzuliefern. (8) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt sie mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.	Die Regelungen aus den bisherigen §§ 7 Abs. 8 und 8 Abs. 9 Satz 2 wurden hier in zusammengefasster Form aufgenommen. Abs. 8 wurde zur Klarstellung neu aufgenommen.
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger,	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht (1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).	Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (bisher § 4) und Anschluss- und Benutzungsrecht (bisher § 5) wurden getauscht.

Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücke. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet. Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind. Näheres regeln § 6 bis § 19. (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen. Eine Ausnahme können Wohnheime (z. B. Studentenwohnheime, Altersheime), Hotels und Krankenhäuser bilden. Diese können Gewerbegrundstücken hinsichtlich des Anschlusszwanges auf Antrag gleichgestellt werden. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat. (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Näheres regeln § 6 bis § 19. (4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Er hat nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziff. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restmüllbehälter in	(2) Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z. B. Gewerbe und Verwaltungen) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit die Stadt und der Grundstückseigentümer keine Einwände geltend machen. (3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen (§ 4 Abs. 7).	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen im § 5.
--	---	--

angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des § 17 dieser Satzung zu nutzen. (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. (3) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Bioabfälle nach § 7, soweit eine Kompostierung dieser Abfälle nicht erfolgt oder beabsichtigt ist. Im Fall einer ordnungsgemäßen Kompostierung ist der Anschlusspflichtige vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung zu befreien. Die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 20 Abs. (2). (7) Anschlusspflichtige können auf Antrag bei der Stadt für einen begrenzten Zeitraum vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn 1. für ihr Wohngrundstück zwar Personen beim Amt für Bürgerservice gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und ungenutzt ist, 2. für ihre gewerblich genutzten Grundstücke die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 sind dabei zu beachten. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 22 Abs. (2) gebührenpflichtig. Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf seinem Grundstück, so behält er weiterhin die Obhutspflicht.		
§ 5 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u> (1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). (2) Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und Behörden) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. (1) selbst wahrnehmen, soweit die Stadt keine Einwände geltend macht. (3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. (3)), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen.	§ 6 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u> (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt. Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Der Anschlusszwang gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG. Anschlusspflichtiger von Kleingartenanlagen sind die Vorstände. Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet. Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.	Es gibt keine inhaltlichen Änderungen zum Anschlusspflichtigen.

	(2) <u>Ein Grundstück</u> im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. <u>Wohngrundstücke</u> im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen. <u>Personenanzahl je Wohngrundstück</u> im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen. <u>Unbewohnte Wohngrundstücke</u> im Sinne dieser Satzung sind Wohngrundstücke, für die im Melderegister der Stadt aktuell keine Personen gemeldet sind. <u>Wohnheime</u> (z. B. Internate, Studentenwohnheime, Altersheime) oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung. Sie können hinsichtlich des Anschlusszwanges in begründeten Fällen auf Antrag Gewerbegrundstücken gleichgestellt werden. <u>Gewerbegrundstück</u> im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (wie z.B. von Gewerben, Freiberuflern und Vereinen, aus gewerblichen oder öffentlichen Büros, Verwaltungsgebäuden, Praxen, Kliniken und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten, vom Hotel- und Gaststättengewerbe). Gewerbegrundstücke können auch Teilstücke von Grundstücken (z.B. einzelne Räume) sein. <u>Die Anzahl der Beschäftigten</u> im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte. <u>Grundstückseigentümer</u> im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer eines Grundstückes oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat. (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich grundsätzlich auch auf Bioabfälle. (4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang).	Im Abs. 2 wurden die Begriffe „Personenanzahl“, „unbewohnte Wohngrundstücke“, „Wohnheime“ und „Gewerbegrundstücke“ aufgenommen. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang aus den bisherigen § 4 Abs. 3 und 5 bis 7 herausgelöst und in einer separaten Bestimmung (neu: § 7) geregelt.
--	--	---

	§ 7 <u>Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang</u> (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d.h. er gilt insbesondere nicht für 1. nach § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle, 2. die in § 17 Abs. 2 KrWG benannten Abfälle, 3. solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. (2) Für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne, soweit der Grundstückseigentümer schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch deren Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle (vergl. § 7 Abs. 3 KrWG) unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 28 Abs. 2. Die alleinige Kompostierung von Grünabfällen bewirkt keine Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne. Die Biotonne ist in diesen Fällen für die anfallenden Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. aus der Speisezubereitung) zu benutzen. Es bedarf jedoch für die Kompostierung der Grünabfälle keiner Befreiung vom Benutzungszwang. (3) Eine Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen besteht gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG nicht, soweit deren Erzeuger und Besitzer sie in eigenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt nicht erfordern. Die Genehmigung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen. (4) Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum von mindestens 3 Monaten vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich befreit werden, wenn 1. für ein Wohngrundstück alle im Melderegister gemeldeten Personen nachweislich ständig ortsabwesend sind, das Grundstück ungenutzt ist und kein Abfall anfallen kann, 2. auf Gewerbegrundstücken wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall zur Beseitigung anfallen kann (z.B. saisonale Ausübung eines Gewerbes). Die Befreiung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt und der Antrag vor Beginn dieses Zeitraums gestellt wird. Die Fristen richten sich nach § 31 Abs. 4. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 2 und 3 AbfGS erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie denselben Sachverhalt der Befreiung	War bisher im § 4 geregelt. Zum besseren Verständnis wurden die Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang in einen separaten neuen § 7 herausgelöst.
--	---	--

	betreffen. (5) Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter für die Dauer der Befreiung im Ausnahmefall auf seinem Grundstück, obliegt ihm die Obhutspflicht.	
§ 6 Trennpflicht (1) Die Stadt führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfall aus privaten Haushaltungen (§ 7), 2. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 8), 3. Altpapier aus privaten Haushaltungen (§ 9), 4. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (§ 10), 5. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 11), 6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 12), 7. Bau- und Abbruchabfälle (§ 13), 8. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) (§ 14). (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. (1) genannten Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen nach Maßgabe von § 7 bis § 14 getrennt zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden. (3) Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z. B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) einer Wiederverwertung zugeführt werden. (4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.	§ 8 Getrennthaltung (1) Die Stadt führt zur Umsetzung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch: 1. Bioabfälle (§ 9), 2. Altpapier (§ 10), 3. Kunststoff- und Metallabfälle (§ 11) 4. Sperrmüll (§ 12) 5. Altholz (§ 13) 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) (§ 14), 7. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente (§ 15), 8. Sonderabfallkleinmengen (§ 16), 9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 17), 10. Altreifen (§ 18), 11. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und medizinische Abfälle (§ 20, 21). Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen und Alttextilien. (2) Soweit eine getrennte Annahme geregelt ist, sind die Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden. (3) Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z.B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Wiederverwertung zugeführt werden. (4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.	Die Aufzählung im Abs. 1 wurde zur Klarstellung der Getrennthaltungspflichten und –möglichkeiten erweitert (z.B. Kunststoff- und Metallabfälle, Altholz, Altreifen).
§ 7 Bioabfall aus privaten Haushaltungen (1) Bioabfall aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 1 sind biologisch abbaubare organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere: 1. Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste, 2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck). 3. sonstige kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. ä. Nicht dazu gehören u. a. menschliche und tierische Exkremente, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustierrmist, verunreinigte Einstreu, Fleisch und Knochen sowie tote Tiere. (2) Der anfallende Bioabfall aus privaten Haushaltungen ist in den bereitgestellten	§ 9 Bioabfälle (1) Bioabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vergl. § 3 Abs. 7 KrWG) aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere: 1. Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen, Weihnachtsbäume, 2. Nahrungs- und Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, ungekochte Essenreste, durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. ä. Nicht dazu gehören u. a. menschliche und tierische Exkremente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustierrmist, verunreinigte Einstreu, Fleisch und Knochen, Kehrriecht, Staubsaugbeutel.	Da der Begriff „Bioabfälle“ im § 3 Abs. 7 KrWG definiert ist, wurde sie übernommen, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen, denn die im § 11 KrWG geforderte getrennte Erfassung von Bioabfällen spätestens ab dem 1.1.2015 war bereits mit der bisherigen AbfWS umgesetzt.

Abfallbehältern (Biotonne) zu überlassen, sofern dieser nicht auf dem Anfallgrundstück eigenkompostiert wird. Näheres regeln § 15 bis § 19. (3) Wird der Bioabfall in erheblichem Maße nicht von übrigen Abfällen getrennt zur Entsorgung bereitgestellt (siehe § 6), kann die Stadt die gesonderte Entsorgung als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen. (4) Pflanzliche Abfälle können frei von Verunreinigungen auch in den gebührenpflichtig zu erwerbenden Grünschnittsäcken am Entsorgungstag der Biotonnen neben den Biotonnen bzw. am Fahrbahnrand zur Entsorgung bereitgestellt werden. (5) Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Abgabe von Wurzelholz ist gebührenpflichtig nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (im folgenden AbfGS). (6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können nach Ankündigung Sammlungen auf dafür gekennzeichneten Flächen erfolgen. (7) Darüber hinaus werden pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Anforderung durch die HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS). (8) Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der HWS kostenpflichtig überlassen werden. Die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 (ABL Nr. L 273 vom 10.10.2002 S. 1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sind zu beachten.	(2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne). Näheres regeln §§ 22 bis 27. (3) Werden Bioabfälle in erheblichem Maße vermischt mit übrigen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt, kann die Stadt die gesonderte Abfuhr als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen. (4) Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können auch in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt oder an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Abgabe von Wurzelholz ist gebührenpflichtig (vgl. AbfGS). (5) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben. (6) Darüber hinaus werden Grünabfälle auf Anforderung durch die HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).	Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden zusammengefasst zum neuen Abs. 4. Der bisherige Abs. 8 ist Regelungsinhalt des neuen § 4 Abs. 3.
	§ 10 <u>Altpapier</u> (1) Altpapier im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Druckerzeugnisse (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß AVV). (2) Die Erfassung des Altpapiers erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne). Näheres regeln §§ 22 bis 27. (3) Altpapier aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden.	Keine inhaltlichen Änderungen
	§ 11 <u>Kunststoff- und Metallabfälle</u> (1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Kunststoff bestehen (Abfallschlüssel 20 01 39 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Gießkannen, Eimer, Einkaufskisten, Hocker, Spielzeug, Schüsseln u. ä. Metallabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Metall bestehen (Abfallschlüssel 20 01 40 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Kuchenbleche, Metallschränke und -regalträger,	Mit dem neuen Angebot, stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff an den Wertstoffmärkten abgeben zu können, wird mit der Umsetzung der Forderung des § 14 Abs. 1 KrWG in einem ersten Schritt begonnen. (§ 14 Abs. 1 KrWG: „Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle

	Ofenrohre, Zinkbadewannen, Regenfässer, Metallbettgestelle, Eimer, Töpfe, Wäschepfähle, Schüsseln sowie Fahrräder, Kinderroller und Schubkarren ohne Bereifung. Nicht zur Kategorie Kunststoff- und Metallabfälle gehören Verpackungsabfälle nach VerpackV. (2) Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen können vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Kunststoffabfällen ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).	spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“) In Ermangelung des von der Bundesregierung noch zu erlassenden Wertstoffgesetzes wird noch keine Entscheidung zu einem haushaltsnahen Behältererfassungssystem für stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff getroffen (entweder die sogenannte „graue Wertstofftonne“ oder die „erweiterte gelbe Tonne“).
§ 8 Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 2 sind Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Es sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund ihrer Ausmaße, ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehöriteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile. (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag des Abfallbesitzers maximal einmal pro Jahr bis zu einer Gesamtmenge von maximal 2 m³ pro Person ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Der Antrag ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich durch Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“, (auch per Fax oder per eMail) an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Der Abfuhrtermin wird von der HWS festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden. (3) Wird für die Entsorgung nach Abs. (2) ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), ist die gesonderte Anfahrt gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). Die „Abrufkarte für Sperrmüll“ muss spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. (4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. (2) ist nicht möglich, wenn die Menge (z. B. bei Haushaltsauflösung) oder Anfallhäufigkeit die Vorgaben des Abs. (2) übersteigt oder Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten. Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag (per Pressfahrzeug oder Container) auszulösen. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). (5) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten angeliefert werden. Die Anlieferung von Mengen größer als 1 m³ ist dabei gebührenpflichtig. (6) Die Abfuhr von Sperrmüll aus Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind sowie für Sperrmüll, der in unbewohnten	§ 12 Sperrmüll (1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund seiner Ausmaße, seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der HWS zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passt, diese beschädigen würde oder das Entleeren erschweren könnte. Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Sperrmüll fällt i.d.R. als Mischsortiment an (Abfallschlüssel 20 03 07 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Schrankwände, Küchenmöbel, Sessel und Stühle, Teppiche und Matratzen. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle, für die andere Entsorgungswege vorgegeben sind wie z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehöriteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Parkett, Laminat, Decken- und Wandverkleidungen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile. (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird in haushaltsüblichen Mengen nach einem Bestellsystem maximal einmal pro Jahr und Haushalt ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Haushaltsüblich sind Sperrmüllmengen mit einem Volumen von maximal 2 m³ pro Person. Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist schriftlich mittels „Abrufkarte für Sperrmüll“ an die HWS zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von 5 Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt. Die auf der Abrufkarte aufgedruckten Hinweise sind zu beachten. (3) Wird für die Entsorgung nach Abs. 2 ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), muss die „Abrufkarte für Sperrmüll“ spätestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein. Die Termin-Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten (vergl. AbfGS). (4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. 2 ist nicht möglich, wenn 1. die Anfallhäufigkeit oder die Menge die Vorgaben des Abs. 2 übersteigt (z. B. bei Haushaltsauflösungen),	Keine inhaltlichen Änderungen, nur sprachliche Überarbeitung (z.B. Zusammenfassen von Regelungen)

Wohngrundstücken (z. B. Hausentrümpelungen), in Gärten, Garagen o. ä. Grundstücken anfällt, ist gebührenpflichtig. (7) Der Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Entsorgungstag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so geordnet bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht verschmutzt oder die allgemeine Verkehrssicherheit auf andere Weise beeinträchtigt wird und ein zügiges und gefahrloses Verladen von Hand möglich ist. (8) Die Stadt unterstützt die Abfallbesitzer bei der Weitergabe von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“). (9) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen. Sperrmüll zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der HWS kostenpflichtig überlassen werden.	2. Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg oder die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten, 3. der Sperrmüll in unbewohnten oder nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken (z. B. bei Totalentrümpelungen), Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken angefallen ist. Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag für die gebührenpflichtige Abfuhr über Pressfahrzeug oder Absetzcontainer auszulösen (vergl. AbfGS). (5) Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Abfuhrtag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die allgemeine Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und Verladung und Abtransport gefahrlos und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. (6) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). (7) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen. (8) Zur Förderung der Abfallvermeidung unterstützt die Stadt die Besitzer von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern bei der Weitergabe an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).	
§ 9 <u>Altpapier aus privaten Haushaltungen</u> (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 3 ist Abfall aus Papier (z. B. Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen. (2) Altpapier ist der Stadt an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern (Papiertonne) zu überlassen. (3) Darüber hinaus ist Altpapier an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten zu überlassen. (4) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der HWS kostenpflichtig überlassen werden.		neu als § 10 (siehe oben)
	§ 13 <u>Altholz</u> (1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz aus privaten Haushaltungen, das den Altholzkategorien A I und A II gemäß AltholzV zugeordnet werden kann (Abfallschlüssel 20 01 38 gemäß AVV). Hierbei handelt es sich um naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz und um verleimtes, gestrichenes, beschichtetes lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.	Diese schon so praktizierte Getrennterfassung wurde zur Klarstellung in die Satzung aufgenommen, da sie bisher nicht Inhalt der AbfWS war.

	Dazu gehören z.B. naturbelassenes Vollholz und den vorgenannten Anforderungen entsprechende Möbel. Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz. (2) Altholz aus privaten Haushaltungen wird in den Verfahren nach § 12 Abs. 2 bis 4 mit entsorgt. (3) Darüber hinaus kann Altholz aus privaten Haushaltungen vom Abfallbesitzer an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Altholz aus unbewohnten Wohngrundstücken, Erholungsgrundstücken, Gärten u. ä. Grundstücken ist gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). (4) Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der HWS gebührenpflichtig zu überlassen.	
§ 10 <u>Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen</u> (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 4 sind die gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 genannten Elektro- und Elektronikgeräte. (2) Die Elektro- und Elektronikgeräte werden durch die HWS ohne gesonderte Gebühren entsorgt. Sie sind dazu an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abzugeben (Bringsystem). (3) Große oder schwere Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kühlschränke und Waschmaschinen) werden auf Antrag auch durch die HWS ohne gesonderte Gebühren abgeholt (Holsystem). (4) Zusätzlich zu den Wertstoffmärkten werden Elektro- und Elektronikgeräte auch vom Elektrogerätehandel im Einzugsbereich dieser Satzung zurückgenommen.	§ 14 <u>Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte)</u> (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 ElektroG, die einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z.B. Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Spielzeuge, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Werkzeuge. (2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 4 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern (im Rahmen der Serviceleistungen des Elektrogerätehandels) zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Eine Überlassung im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ist unzulässig. (3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen. (4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem). Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden. (5) Kleine Elektroaltgeräte können am Schadstoffmobil (an bestimmten Standplätzen) abgegeben oder in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Die entsprechenden Standplätze des Schadstoffmobils und der Sammelbehälter werden bekannt gegeben.	Die Definition wurde überarbeitet. Die bisherigen Regelungen zur getrennten Erfassung der Elektroaltgeräte wurden um die neuen Angebote erweitert.
§ 11 <u>Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen</u> (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 5 sind	§ 15 <u>Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente</u> (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind Abfälle	Da Altmedikamente zwar wie Schadstoffe zu entsorgen sind, aber aus medizinischer

Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Sie können mit gefährlichen Abfällen nach § 48 KrWG verglichen werden, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit anderen Abfällen gesammelt, transportiert, verwertet oder beseitigt werden dürfen. Dazu gehören z. B. 1. Pflanzen- und Holzschutzmittel, 2. öl- und lösemittelhaltige Stoffe, 3. Farbreste, 4. Klebemittel, 5. Säuren, Laugen, Salze, 6. Haushaltschemikalien, Fotochemikalien, 7. Altmedikamente, 8. schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe sowie 9. Abfälle, die diese Stoffe enthalten (z. B. Batterien). (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in haushaltsüblichen Größen (bis zu 25 Liter Gebindegröße) sind an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 zu deren Öffnungszeiten bzw. am Schadstoffmobil ohne gesonderte Gebühren abzugeben. Altmedikamente aus dem häuslichen Bereich können auch Apotheken zurückgegeben werden. (3) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter werden auf Anforderung durch die HWS gebührenpflichtig entsorgt. (4) Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und können dem Handel (Vertreiber) zurückgegeben werden.	aus privaten Haushaltungen, die organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten. Es sind Abfälle, die wegen ihrer Gesundheits- oder Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden dürfen. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe. (2) Die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten erfolgt am Schadstoffmobil und an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 (Bringsystem) möglichst in Originalverpackung. (3) Auf Anforderung des Abfallbesitzers werden schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter von der HWS auch im Holsystem entsorgt. (4) Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Herkunft und Gebindegröße gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). (5) Die Rücknahmepflichten des Fachhandels bleiben unberührt. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind dem Handel (Vertreiber) zurückzugeben.	Sicht keine „schadstoffhaltigen Abfälle“ sind, werden beide Begriffe nun getrennt verwendet. An den Entsorgungswegen ändert sich nichts.
§ 12 <u>Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)</u> (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 6 sind die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten schadstoffhaltigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. (2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle Äußere Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten gebührenpflichtig abgegeben werden. (3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung durch die HWS gebührenpflichtig abgeholt.	§ 16 <u>Sonderabfallkleinmengen</u> (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 8 sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes getrennt zu erfassen, zu behandeln und zu entsorgen sind (§ 48 KrWG). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus § 3 AVV. Sie sind überlassungspflichtig, soweit sie in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet sind und davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. (2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten, gebührenpflichtig im Bringsystem überlassen werden (vergl. AbfGS). (3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS im Holsystem gebührenpflichtig entsorgt (vergl. AbfGS).	Die Definition wurde an das KrWG angepasst. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.
§ 13 <u>Bau- und Abbruchabfälle</u> (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 7 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe. 1. Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, wie Steine,	§ 17 <u>Bau- und Abbruchabfälle</u> (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 9 sind alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Kapitel 17 der Anlage der AVV aufgeführt sind. Dazu gehören z.B. Bauschutt, Fenster, Türen, Abbruchholz, Boden und Steine,	Die Definition der Bau- und Abbruchabfälle wurde an die Regelungen der AVV (Kapitel 17) angepasst. Da an die Entsorgung der Abfälle von künstlichen Mineralfasern und

Mauerwerk, Mörtel und Beton, 2. <u>Straßenaufbruch</u> sind Gemische aus asphaltgebundenem Fahrbahnaufbau (teerhaltig und teerfrei), Randbefestigungen sowie mineralischem Fahrbahnunterbau, 3. <u>Bodenaushub</u> sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton und Steine), 4. <u>Baustellenabfälle</u> sind nichtmineralische Reste von Bauhilfsarbeiten, Baustoffen, Bauzubehör (z. B. Verschnittmaterial, Gummi, Dichtungsmassen, Mineralwolle) sowie nichtmineralische Baubestandteile von Umbau- und Abbrucharbeiten (z. B. Fenster, Türen, Dachrinnen); nicht dazu zählen schadstoffbelastete Baubestandteile, Baustoffe oder Baurückstände (z. B. Teerpappe, Kleber, Glaswolle). (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sind über zu bestellende Container der HWS entsorgen zu lassen. Kleinmengen bis 1 m³ können an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig überlassen werden. (3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, die Getrennthaltung und die Anforderungen an die Vorbehandlung dieser Abfälle gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.	Dämmmaterial und gemischte Bauabfälle. Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt voneinander und von anderen Abfällen zu halten und zu entsorgen. Verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen. Abfälle von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 06 04) gemäß AVV) sind staubdicht verpackt in reißfesten Kunststoffbeuteln oder in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken getrennt zu überlassen. Asbesthaltige Abfälle (Abfallschlüssel 17 06 01*, 17 06 05* gemäß AVV) sind bereits am Anfallort getrennt von anderen Abfällen zu halten. Sie sind staubdicht verpackt in zugelassenen, gekennzeichneten Asbest-Big Bags zu überlassen. (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sind über zu bestellende Container der HWS gebührenpflichtig entsorgen zu lassen. Kleinmengen können bis 1 m³ pro Anlieferung an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig abgegeben werden (vergl. AbfGS). (3) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind der HWS gebührenpflichtig zu überlassen. § 8 GewAbfV ist zu beachten.	asbesthaltigen Abfälle besondere Anforderungen gestellt werden, wurden diese in die AbfWS aufgenommen. Am Entsorgungsumfang ändert sich jedoch nichts.
	§ 18 <u>Altreifen</u> (1) Altreifen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 10 sind als Abfall anfallende Reifen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge oder Sport- und Spielgeräte ausgestattet sind. (2) Altreifen sollen vorrangig beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. (3) Altreifen aus privaten Haushaltungen können gebührenpflichtig im Bringsystem auf den Wertstoffmärkten abgegeben werden (vergl. AbfGS).	Altreifen aus privaten Haushaltungen sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, eine Regelung zu den Altreifen fehlte aber bisher in der AbfWS. Daher ist sie aufzunehmen.
	§ 19 <u>Alttextilien</u> (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. (2) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien sollen im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen zur Wiederverwendung überlassen werden. Zuverlässige Sammler können bei der Stadt erfragt werden. (3) Verunreinigte, verschlissene und nicht verwertbare Alttextilien (Lumpen) sind mit dem Restmüll zu überlassen (vergl. § 21).	Eine Regelung zu den Alttextilien fehlte bisher in der AbfWS. Wegen des Getrennthaltungsgebotes wiederverwendbarer Abfälle ist sie aufzunehmen.
	§ 20 <u>Medizinische Abfälle</u> (1) Medizinische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 gemäß AVV). Dazu gehören z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche,	Die medizinischen Abfälle (Abfallschlüssel 180104 und 180203) sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, eine Regelung fehlte aber bisher in der AbfWS. Daher ist sie aufzunehmen.

	Einwegkleidung, Windeln. Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Satz 1 sind die Einrichtungen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (z.B. Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen, Arzthäuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser). (2) Medizinische Abfälle nach Abs. 1 können gemeinsam mit dem angefallenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Restmüll) der gleichen Anfallstelle in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27. Die (gemischten) Abfälle werden in einer gesonderten Sammeltour erfasst und in einer zugelassenen Abfallverbrennungsanlage entsorgt. (3) Alle anderen Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der AVV sind von der Entsorgungspflicht der Stadt insgesamt ausgeschlossen und dürfen nicht gemeinsam mit dem Restmüll entsorgt werden. (4) Eine gemeinsame Bestellung und Nutzung der Restmüllbehälter nach § 23 Abs. 7 ist ausschließlich mit weiteren Anfallstellen von medizinischen Abfällen nach Abs. 1 möglich.	Die Art der Entsorgung wird bereits so praktiziert, daher gibt es keine Änderungen im Entsorgungsregime.
§ 14 <u>Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)</u> (1) Restmüll im Sinne des § 6 Abs. (1) Ziff. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter § 7 bis § 13 fallen oder nach § 3 Abs. (3) von der Entsorgung ausgeschlossen sind. (2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallorten in geeigneter Form erfasst und abgeholt. Näheres regeln § 15 bis § 19.	§ 21 <u>Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)</u> (1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 11 sind alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 9 bis 20 fallen oder nach § 4 Abs. 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um Abfall, der nicht verwertet wird bzw. der nach Trennung der verwertbaren und schadstoffhaltigen Abfälle als Restmüll in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen zu überlassen ist. (2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallstellen in geeigneter Form erfasst (Holsystem) und abgeholt. Näheres regeln §§ 22 bis 27. (3) Die Selbstanlieferung von Restmüll an den Wertstoffmärkten und an den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen (vergl. § 29) ist ausgeschlossen.	Die Definition wurde überarbeitet. Die Regelung zur Selbstanlieferung von Restmüll wurde aus dem bisherigen § 21 Abs. 1 entnommen. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.
§ 15 <u>Personenanzahl je Wohngrundstück</u> (1) Personenanzahl je Wohngrundstück im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der beim Amt für Bürgerservice mit Haupt- bzw. Nebenwohnung registrierten Personen für ein Wohngrundstück. Die Personenanzahl für Wohngrundstücke wird stichtagsmäßig zum 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Eine Änderung der Personenanzahl innerhalb eines Jahres kann durch den Anschlusspflichtigen beantragt werden. Darüber hinaus wird bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides die Personenanzahl durch die Stadt neu festgestellt. Der Termin für die Feststellung soll der 01. des Monats des Geltungsbeginns des Gebührenbescheides sein.		Da die Personenanzahl maßgeblich gebührenrelevant ist (als Gebührenmaßstab für die Personengebühr), wurde diese Regelung in die AbfGS übernommen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 AbfGS). Die Regelung zur Personenfreistellung wurde in den § 5 Abs. 2 der AbfGS übernommen.

(2) Abwesende Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch nachweislich ständig abwesend sind. Sie können auf Antrag des Anschlusspflichtigen für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Abfallgebühr ausgenommen werden. Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 sind dabei zu beachten. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 22 Abs. (2) gebührenpflichtig.		
§ 16 <u>Zugelassene Abfallbehälter und Bereitstellung</u> (1) Die HWS stellt den Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter zur Verfügung, die ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden sind, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Diese Behälter verbleiben im Eigentum der HWS und sind auf Verlangen zurückzugeben. Folgende Behälter sind zugelassen: - Restmüllbehälter (grau): 60, 120, 240, 770, 1100 Liter - Biotonnen (braun): 120, 240 Liter - Papiertonnen (blau): 240, 1100 Liter (bisher genutzte Papiertonnen 120 Liter können weiterhin genutzt werden). Für die Entsorgung größerer Abfallmengen können auch folgende Container eingesetzt werden: - Absetz- und Abrollcontainer: 1,3 bis 33 m³ - Presscontainer: bis 30 m³ - Umleerbehälter: 2,5 oder 5,0 m³. Für einen kurzzeitig höheren Abfallanfall sind von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke zu verwenden. Die Restmüllsäcke sind gebührenpflichtig zu erwerben (näheres regelt die AbfGS) und am Abholtag verschlossen am Standplatz der Restmüllbehälter oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen. In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können. (2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Entsorgungstag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 18 Abs. (2) bereitgestellt werden. (3) Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke können auf Antrag bei der HWS anstelle der genannten Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke nutzen. (4) Veranstalter von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können auf Antrag bei der HWS anstelle der genannten Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke nutzen. (5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird. Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit	§ 22 <u>Zugelassene Abfallbehälter und Abfallsäcke</u> (1) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und legt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf Grundlage der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl, Größe und Zweck, Abfuhrhythmus und Abfuhrtag der Abfallbehälter sowie deren Bereitstellplatz am Abfuhrtag fest. (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter und -säcke zugelassen: 1. für die Restmüllentsorgung: - fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l oder 1100 l Füllraum 2. für die Bioabfallentsorgung: - fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l oder 240 l Füllraum 3. für die Altpapierentsorgung: - fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum 4. für die Entsorgung großer Abfallmengen - Umleerbehälter: mit 2,5 m³ oder 5,0 m³ Füllraum (ausschließlich für Restmüll) - Presscontainer: mit 10 m³ oder 20 m³ Füllraum (für Restmüll, Papier, Folien) - Absetzcontainer: mit 1,3 - 2,5 m³, 6 m³, 7 m³ oder 10 m³ Füllraum - Abrollcontainer: mit 21 m³ oder 33 m³ Füllraum 5. für Restmüll, der sich zum Sammeln in Säcken eignet: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Restmüllsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vgl. AbfGS). 6. für die Entsorgung gelegentlich anfallender pflanzlicher Abfälle, die sich zum Sammeln in Papiersäcken eignen: - von der HWS besonders kenntlich gemachte und vertriebene Grünschnittsäcke (80 l). Sie tragen die Aufschrift „Laub- und	Die Bestimmungen des bisherigen § 16 wurden zur besseren Lesbarkeit getrennt und nun in mehreren Paragraphen übersichtlicher aufgeführt. (§ 22 regelt nur die Abfallbehältnisse, § 24 die Zweckbestimmung und Benutzung der Behälter).

verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden. Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verbrannt werden, ebenso dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. (6) Biotonnen und Restmüllbehälter werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.	Grünschnittsack“, sind ausschließlich zum einmaligen Gebrauch geeignet und gebührenpflichtig zu erwerben (vergl. AbfGS). (3) Restmüllsäcke dürfen nur für kurzzeitig vermehrt angefallenen Restmüll zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 1 genannten Restmüllbehältern und in den in § 23 Abs. 4 und 6 benannten Fällen verwendet werden. (4) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich von der HWS zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum der HWS und werden von ihr unterhalten. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Benutzung anderer als der in Abs. 2 genannten Abfallbehältnisse ist nicht gestattet. (5) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter fest (z.B. Aufkleber). Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter zum Anbringen der Kennzeichnung nach Aufforderung durch die HWS vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Der Anschlusspflichtige hat fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der HWS anzuzeigen. Alle einem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter und Biotonnen erhalten einen Chip zur elektronischen Identifikation. Chip und Aufkleber erlauben die eindeutige Zuordnung des jeweiligen Behälters zu einem bestimmten Grundstück. Behälter ohne Chip sind nach Abschluss der Einführung des Identsystems nicht mehr zugelassen. (6) Biotonnen und Restmüllbehälter werden einmal pro Jahr gereinigt. Die HWS kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.	Das einzuführende Behälter-Identsystem wurde aufgenommen.
§ 17 <u>Behälteranzahl, -volumen und -entsorgung</u> (1) Die Anschlusspflichtigen haben Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der Abfallmenge schriftlich zu bestellen. Dabei ist pro Grundstück mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter (60 l) und für Wohngrundstücke eine Biotonne (120 l) vorzuhalten, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 vorliegt. Für Wohngrundstücke gilt als Richtwert für die Bestellung 1. der Restmüllbehälter mindestens 20 l pro Person und 14 Tage und 2. der Biotonne mindestens 8 l pro Person und 14 Tage. Für unbewohnte Grundstücke können Restmüll- und Biotonnen bestellt werden. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben Abfallbehälter nach Maßgabe des § 7 GewAbfV zu bestellen. Das Aufstellen und Abholen von Abfallbehältern wird von der HWS durchgeführt. (2) Der Entsorgungsrhythmus von Restmüllbehältern ist 14-täglich. Einer häufigeren Entsorgung kann nach Antrag zugestimmt werden. Der Antrag ist zur Bearbeitung der HWS zuzuleiten. Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen bei der HWS beantragt werden.	§ 23 <u>Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern</u> (1) Der Anschlusspflichtige wählt die Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2 (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der zu erwartenden Abfallmenge aus. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall bestimmungsgemäß in den Abfallbehältern untergebracht werden kann. Der Stadt bleibt es vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche der Anschlusspflichtigen die Größe und Anzahl der Abfallbehälter in Abhängigkeit der Abfuhrhythmen zu bestimmen, die benötigt werden, um die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können. Grundsätzlich wird zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 bereitgestellt. (2) Pro Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter in angemessener Größe vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und 14 Tage. Für Wohngrundstücke, auf denen keine vollständige Eigenverwertung der angefallenen Bioabfälle durchgeführt wird, ist mindestens eine zugelassene Biotonne vorzuhalten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 8 Litern pro Person und 14 Tage.	Keine inhaltlichen Änderungen

Für die Entsorgung des Bioabfalls gelten Satz 1 und 4 entsprechend. Für die Entsorgung von Restmüll- und Grünschnittsäcken gilt Satz 4 entsprechend. (3) Der Entsorgungsrhythmus von Papiertonnen wird nach logistischen Überlegungen festgelegt. Möglich sind dabei wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entsorgungen. (4) Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen bzw. reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben Anschlusspflichtige die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Entsorgungsrhythmus zu dulden. (5) Die Stadt kann (insbesondere wegen Platzproblemen) einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere benachbarte Grundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung oder Hausnummer) zustimmen. Dabei ist Abs. (1) zu beachten und insgesamt mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 60 Litern pro Grundstück vorzuhalten. Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht. (6) Für Kleingartenanlagen sind durch den Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Der Vorstand hat mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag mit der HWS zu schließen. Bei einer Entsorgung über Restmüllsäcke nach § 16 Abs. (3) beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Diese Säcke sind durch den Vorstand bis Ende März eines jeden Jahres bei der HWS zu erwerben. (7) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr. Fällt ein Entsorgungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Tage vorher bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. (8) Die für die jeweiligen Grundstücke geltenden Abholtage bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte werden dazu von der Stadt bzw. der HWS erteilt.	In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter und Biotonnen bestellt werden. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV zugelassene Abfallbehälter in angemessenem Umfang, jedoch mindestens einen Restmüllbehälter, zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der Beschäftigten. Als Richtwert für den Bedarf gilt eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Beschäftigten und 14 Tage. (3) Ist vorherzusehen oder feststellbar, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung der Behältervolumenkapazität zu beantragen. Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufstellung eines größeren, ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Abfuhrhythmus festlegen. (4) Kleingartenanlagen, Eigentümergärten und Erholungsgrundstücke haben ebenfalls grundsätzlich mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag bei der HWS können anstelle der Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke genutzt werden. (5) Für Kleingartenanlagen sind durch den Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Der Vorstand hat mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag mit der HWS zu schließen. Bei einer Entsorgung über Restmüllsäcke beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Diese Säcke sind durch den Vorstand bis Ende März eines jeden Jahres bei der HWS zu erwerben. (6) In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z.B. Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen) kann auf schriftlichen Antrag bei der HWS eine Bedarfsentsorgung über Restmüllbehälter, Umleerbehälter oder über die zugelassenen Restmüllsäcke stattfinden. Der Antrag muss auch Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin der Behälter sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt der Leerung bzw. der Abfuhr der Restmüllsäcke enthalten. (7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen) widerruflich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für:	Die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern wurden ergänzt und klargestellt.
---	--	---

	- benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer) Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für: 1. benachbarte Wohn- und Gewerbegrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, 2. benachbarte Gewerbegrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. 3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen. Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Bei der Behälterbestellung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen. (8) Kein schriftlicher Antrag auf gemeinsame Behälternutzung ist erforderlich, wenn der Anschlusspflichtige eines Grundstückes (Grundstückseigentümer) gemeinsame Restmüllbehälter für anfallende Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen desselben Grundstückes bestellt. (9) Es ist Abfallbesitzern nicht gestattet, angefallene Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, die für andere Nutzer bestimmt sind. (10) Das Aufstellen und Abholen der Behälter wird von der HWS durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, zu verwahren und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Mit Ende des Anschluss- und Benutzungszwanges sind die Abfallbehälter der HWS herauszugeben oder die Abholung der Behälter ist ihr durch Duldung des Betretens des Grundstückes zu ermöglichen. Es ist untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen. (11) In Ausnahmefällen kann die HWS nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.	
	§ 24 <u>Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter</u> (1) Für die von der Stadt grundstücksbezogen einzusammelnden Abfälle werden den Anschlusspflichtigen von der HWS Behälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier zur Verfügung gestellt.	War bisher Inhalt des § 16

	Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Nutzern im Rahmen des § 6 Abs. 3 bzw. 4 zugänglich sind, ordnungsgemäß benutzt werden können und am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß § 26 Abs. 1 bereitgestellt werden. Bei Nutzergemeinschaften gilt Satz 2 analog. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Benutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. (2) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere dürfen keine heiße Asche und Schlacken, keine sperrigen Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden. (3) Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall abzubrennen, Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Kann das Festfrieren der Abfälle im Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, ist der Abfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vor der Entleerung schüttfähig zu machen. Die HWS ist nicht verpflichtet, sich nicht lösende Abfälle manuell aus den Behältern zu entfernen. (4) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen im Straßenraum aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle (z.B. Elektrokleingeräte) eingebracht werden. Diese separat zu erfassenden Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. (5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und aus hygienischen Gründen stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. (6) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten: <table><tr><td>bei 60 l-Behältern:</td><td>36 kg</td></tr><tr><td>120 l-Behältern:</td><td>48 kg</td></tr><tr><td>240 l-Behältern:</td><td>100 kg</td></tr><tr><td>770 l-Behältern:</td><td>310 kg</td></tr><tr><td>1100 l-Behältern:</td><td>440 kg</td></tr></table> Das maximale Gewicht für die gefüllten Restmüll- und Grünschnittsäcke beträgt 20 kg. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entbindet die Stadt von	bei 60 l-Behältern:	36 kg	120 l-Behältern:	48 kg	240 l-Behältern:	100 kg	770 l-Behältern:	310 kg	1100 l-Behältern:	440 kg	Diese Regelung wurde in Umsetzung der DIN EN 840-1 bis -6 aufgenommen (Regelungen zur nominalen Nutzmasse von Behältern).
bei 60 l-Behältern:	36 kg											
120 l-Behältern:	48 kg											
240 l-Behältern:	100 kg											
770 l-Behältern:	310 kg											
1100 l-Behältern:	440 kg											

	ihrer Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr der Abfälle. (7) In die Restmüllsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können. Abfallteile dürfen nicht aus dem Sack herausragen. Die Grünschnittsäcke dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Sack beschädigt werden kann. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können. (8) Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter und Abfallsäcke schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder den Verlust von bereitgestellten Abfallbehältern hat der Anschlusspflichtige der HWS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus ist der HWS eine polizeiliche Schadensmeldung vorzulegen.	
	§ 25 <u>Abfuhrhythmus der Abfallbehälter</u> (1) Die Entleerung von Biotonnen erfolgt 14-täglich. (2) Der Abfuhrhythmus der Papiertonnen wird nach logistischen Gesichtspunkten für jedes Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Möglich ist die wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entleerung. (3) Der Abfuhrhythmus der Restmüllbehälter wird für die einzelnen Stadtgebiete nach logistischen Gesichtspunkten und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit festgelegt. 1. Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt in den in Anlage 2 Ziffer 1 aufgeführten Stadtgebieten 14-täglich. Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen einer wöchentlichen Abfuhr widerruflich zustimmen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Der Antrag ist der HWS zur Bearbeitung zuzuleiten. 2. Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung In den Stadtgebieten nach Anlage 2 Ziffer 2 erfolgt die Regelentsorgung grundsätzlich 14-täglich, die HWS kann auf Antrag einer wöchentlichen Leerung zustimmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l Füllraum. Einer wöchentlichen Leerung von Restmüllbehältern mit 120 l Füllraum wird nur zugestimmt, wenn sie gemeinsam mit größeren Restmüllbehältern genutzt werden oder wenn objektive Gründe dies zwingend erfordern (z.B. bauliche Gegebenheiten des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Behälterstellplatz nach § 26 Abs. 2 oder dem Transportweg zum Bereitstellplatz nach § 26 Abs. 1). 3. 2 x wöchentliche Restmüllentsorgung	Die Regelungen zum Abfuhrhythmus standen bisher zusammen mit den Regelungen zur Behälteranzahl in einem Paragraphen. Zur besseren Lesbarkeit erfolgte eine Trennung und Aufteilung in mehrere Paragraphen. Die möglichen Abfuhrhythmen für Restmüll wurden konkretisiert, wirtschaftliche Aspekte wurden berücksichtigt. Die Entsorgung in den Stadtgebieten mit überwiegend offener Bebauung erfolgt grds. 14-täglich. Kleine Restmüllbehälter MGB 60 Liter werden nicht mehr im wöchentlichen Rhythmus angeboten. Als Alternative gibt es dafür den MGB 120 l/14-tägliche Leerung. (Die Umsetzung bei den „Bestandskunden“ erfolgt bereits im Laufe des Jahres 2014.)

	Die HWS kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine 2 x wöchentliche Abfuhr widerrufen festlegen, wenn der zusätzliche Bedarf begründet ist und kein unverhältnismäßiger logistischer und/oder betriebswirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist. Dies gilt nicht für Restmüllbehälter mit 60 l und 120 l Füllraum. Es besteht kein Anspruch auf Festlegung einer regelmäßigen 2 x wöchentlichen Abfuhr. 4. 4-wöchentliche Restmüllentsorgung bei 1-Personen-Grundstücken Wird ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Grundstück von nur einer Person bewohnt, kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die 4-wöchentliche Leerung eines Restmüllbehälters mit 60 l Füllraum für diesen Zeitraum zugelassen werden. Diese Rhythmusoption erlischt, sobald die Voraussetzungen dafür entfallen. (4) Die für die regelmäßige Abfuhr vorgesehenen Wochentage nach Abs. 1 bis 3 werden den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. Die HWS behält sich die Art und Weise der Kennzeichnung der einzelnen Abfuhrintervalle an den Abfallbehältern vor. (5) Sofern kein anderer Termin mit der HWS vereinbart ist, werden Restmüll- und Grünschnittsäcke zu den jeweiligen Abfuhrtagen der Restmüllbehälter und Biotonnen entsorgt. (6) Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen und Restmüllbehälter bei der HWS beantragt werden. Gleiches gilt für die gesonderte Abfuhr von Säcken. (7) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Werktagen davor bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt. Die Abholtag bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben (vergl. § 32). Auskünfte dazu werden von der HWS erteilt. (8) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr. (9) Die Abfuhr von Abfallbehältern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 erfolgt nach Bedarf auf Abruf.	Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 30.4.2014 (V/2014/12545)
§ 18 <u>Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag</u> (1) Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen. Die Vorschriften des Art. 1 des Dritten Gesetz zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) sowie der Vorgartensatzung der Stadt Halle in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (2) Die Abfallbehälter sind an den Entsorgungstagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück (sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung) so bereitzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern	§ 26 <u>Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag.</u> <u>Standplätze</u> (1) Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen	Keine inhaltlichen Änderungen

noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Entsorgungstag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Satzung über die Sondernutzung (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. (3) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. (2) insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Standplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Abfallsammelfahrzeuge oder bei Privatstraßen). (4) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. (1) auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Entsorgungstag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass 1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet, 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen, 3. die Behälter am Entsorgungstag ungehindert zugänglich sind, 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet ist. Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Bestimmungen nach Anlage 2 dieser Satzung einzuhalten. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung hiervon unberührt. Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (5) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. (4) ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (Umweltamt) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 2 dieser Satzung zu	Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten. Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach 22:00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt. Restmüll- und Grünschnittsäcke sind verschlossen am Bereitstellplatz der Restmüllbehälter bzw. Biotonnen, am Fahrbahnrand oder an mit der HWS ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen. (2) Zwischen den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen aufzustellen. Die Vorschriften der BauO LSA bleiben unberührt. (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden, nach § 22 Abs. 5 identifiziert werden können und bei der HWS angemeldet sind. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Sind die Abfallbehälter entgegen § 24 Abs. 5 oder 6 überfüllt, ist die HWS berechtigt, ihre Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeuger. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt. (4) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach Abs. 1 insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Bereitstellplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei ungenügenden Durchfahrtsbreiten und -höhen, Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder bei Privatstraßen). Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei die für die Müllbeseitigung und Fahrzeughaltungen geltenden und einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften). (5) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Bereitstellplatzes verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind (z.B. bei Schnee und Eis, Baustellen oder Straßensperrungen) und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden. (6) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach Abs. 2 auch der Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist	
---	--	--

entnehmen. (6) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen ist vorher mit der HWS als beauftragtem Dritten abzustimmen. (7) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standortes, an dem die Abfallbehälter am Entleerungstag bereitzustellen sind, verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden. (8) Werden die in Abs. (2) bis (7) genannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.	insbesondere, dass 1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet, 2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen, 3. die Behälter am Abfuhrtag ungehindert zugänglich sind, 4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet sind. Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Bestimmungen nach Anlage 3 dieser Satzung einzuhalten. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung hiervon unberührt. Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (7) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. 6 ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (FB Umwelt) oder der zuständigen Fachabteilung der HWS (Bereich Behälterentsorgung) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen. (8) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließeinrichtungen (z.B. Deckelschlösser) ist zuvor mit der HWS abzustimmen und nur im Einvernehmen zulässig. (9) Werden die vorgenannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.	
§ 19 <u>Störungen in der Abfallentsorgung</u> (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese nach Möglichkeit am nächsten Werktag nachgeholt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz. Bei eingetretenen kurzzeitigen Störungen haben die Anschlusspflichtigen selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen. Die Entsorgung wird in geeigneter Form bekannt gemacht. (2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entsorgung nicht eingesammelt werden, erfolgt die Einsammlung zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer	§ 27 <u>Störungen in der Abfallentsorgung</u> (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese so bald wie möglich (möglichst am nächsten Werktag) nachgeholt. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz, sofern die HWS im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen sorgt. Die Maßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Anschlusspflichtigen haben selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen. (2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Abfuhr nicht entsorgt werden, erfolgt die Entsorgung zum nächsten regulären Abfuhrtermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die HWS mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung	Keine inhaltlichen Änderungen

gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. AbfGS). (3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.	beauftragten (vergl. AbfGS). (3) Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Dazu ist nachzuweisen, wie die Abfälle entsorgt wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.	
§ 20 <u>Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht</u> (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind der Stadt zur Auskunft über die Getrennthaltung und die Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden. (3) An- und Abmeldungen sowie Änderungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. (4) Die erstmalige oder erneute Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes ist der HWS durch den Anschlusspflichtigen rechtzeitig (4 Wochen vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn) anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Dabei sind gemäß § 15 bis § 19 der Behälterbedarf (Restmüllbehälter/Biotonnen) und der Entsorgungsrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 sind dabei zu beachten. (5) Bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. Leerstand eines Wohngrundstückes) kann die Abfallentsorgung durch den Anschlusspflichtigen bei der HWS abgemeldet werden. Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 sind dabei zu beachten. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. (6) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS rechtzeitig mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 sind dabei zu beachten. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben entsprechend Abs. (4) zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung unverändert übernommen (dies gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 4 Abs. (6)). Bei Wohngrundstücken	§ 28 <u>Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht</u> (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft sowie über die Getrennthaltung und Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die öffentliche Abfallentsorgung betreffen. (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). (3) Der Anschlusspflichtige, bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hilfsweise der Benutzungspflichtige, hat der HWS für jedes anschlusspflichtige Grundstück unaufgefordert das Vorliegen, den Umfang, sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere: - Angaben zu Firmenänderungen und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder von Teilen davon betreffen, - Angaben zu vorhandenen bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern und deren Abfuhrhythmen, - Angaben zur Änderung der Personenanzahl, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird, - Angaben zum Wechsel der Anschlusspflicht. (4) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben für die Gebührenbemessung zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung der Abfallbehälter unverändert übernommen. Satz 3 gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 7 Abs. 2. Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt. Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. (5) Hinsichtlich der Bearbeitungsfristen von Änderungen nach Absatz 3 und 4 ist § 31 zu beachten.	Sprachliche Überarbeitung und Konkretisierung,

wird die Personenanzahl neu festgestellt. (7) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Anmeldungen bzw. Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergriffen werden.	(6) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergriffen werden.	
§ 21 <u>Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen</u> (1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. (3) von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind sowie Besitzer von Abfällen nach § 7 Abs. (5), § 8 Abs. (5), § 10 Abs. (2), § 11 Abs. (2), § 12 Abs. (2) und § 13 Abs. (2) haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Restmüll (§ 14) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Transport in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen erfolgen soll. (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.	§ 29 <u>Anlieferung von Abfällen</u> (1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung für in ihrem Gebiet angefallene Abfälle folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung: - Wertstoffmarkt Äußere Hordorfer Str. 12 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, Schadstoffannahmestelle und Sonderabfallzwischenlager, - Übergabestelle Waage für vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle am Betriebshof Äußere Hordorfer Str. 12, - Wertstoffmarkt Äußere Radeweller Str. 15 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG, - Wertstoffmarkt Schieferstr. 2 mit Sammelstelle für Elektroaltgeräte nach § 9 ElektroG. Die HWS betreibt diese Annahmestellen im Auftrag der Stadt. Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. (2) Besitzer von Abfällen haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte an die Abfallannahmestellen anzuliefern. Die HWS ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu verlangen. Für einzelne Abfallarten ist die Menge pro Anlieferung nach den Regelungen dieser Satzung begrenzt (vergl. § 17 Abs. 2 Satz 2) bzw. vor Anlieferung abzustimmen (vergl. § 14 Abs. 3 Satz 2). Restmüll (§ 21 i.V.m. § 20 Abs. 2) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen. (3) Abfälle sind bei der Anlieferung zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Ergeben sich Zweifel an der richtigen Deklaration des Abfalls, wird die Annahme verweigert. Die HWS ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers Proben zu nehmen, den Abfall sicherzustellen oder den Abfallbesitzer zu verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über den Verbleib so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (4) Der Transport hat in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. (5) Ist der Betrieb einer Abfallannahmestelle gestört, ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	Die Regelung wurde konkretisiert.
§ 22 <u>Gebühren</u>	§ 30 <u>Gebühren</u>	Da der bisherige Antrag nach Abs. 2 nun in

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfGS)). (2) Für die Bearbeitung der Anträge nach § 4 Abs. (7) Ziff. 1 sowie § 15 Abs. (2) werden Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 erhoben.	Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (AbfGS).	der AbfGS geregelt ist, entfällt er hier.
§ 23 <u>Bearbeitungs- und Realisierungsfristen</u> (1) Die Anschlusspflichtigen können Änderungen der Entsorgungsveranlagung bei der Stadt bzw. der HWS beantragen. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese realisiert und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung. (2) Veranlagungsänderungen nach Abs. (1) erfolgen zum nächsten Monatsersten sofern die Änderung mindestens 4 Wochen vorher beantragt wird. Andernfalls wird die Änderung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten realisiert. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt für alle Veranlassungen (z. B. Anmeldungen, Eigentümerwechsel, Behälteränderung, Änderung des Entsorgungsrhythmus, Änderung der Personenanzahl und Antragsbearbeitungen) gleichermaßen. (3) Für Sonderleistungen nach § 7 Abs. (7), § 8 Abs. (3), (4) und (6), § 11 Abs. (3), § 12 Abs. (3) sowie § 16 Abs. (1) vorletzter Satz ist die HWS schriftlich zu beauftragen.	§ 31 <u>Bearbeitung von Anträgen, Fristen</u> (1) Die Anschlusspflichtigen haben ein Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der HWS an die öffentliche Abfallentsorgung anzumelden, damit eine Entsorgung zum nächsten Monatsersten erfolgen kann (Neuanmeldung). Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Wohngrundstück bezogen oder ein Gewerbegrundstück wieder genutzt wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind. Es sind der Bedarf an Abfallbehältern (Restmüllbehälter/Biotonnen/Papiertonnen), ggf. der Abfuhrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben. Zur Berücksichtigung der Eigenkompostierung bei Wohngrundstücken ist eine entsprechende Erklärung abzugeben (vergl. § 7 Abs. 2). Sofern die Veranlagungswünsche den Anforderungen der §§ 22, 23 und 25 entsprechen, werden diese umgesetzt. Andernfalls erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid. (2) Anschlusspflichtige haben Änderungen der Entsorgungsveranlagung grundsätzlich schriftlich bei der HWS oder bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt für alle Veranlassungen wie z.B. Änderungen des Anschlusspflichtigen, der Behälterart, -größe und -anzahl, des Abfuhrhythmus, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung. Veranlagungsänderungen werden zum nächsten Monatsersten umgesetzt und in der Gebührenabrechnung berücksichtigt, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese umgesetzt und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid. (3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. bei Leerstand eines Wohngrundstückes) müssen bis zum 15. eines Monats mit Angabe der Gründe schriftlich bei der HWS eingegangen sein, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann. Andernfalls erfolgt die Realisierung grundsätzlich zum übernächsten Monatsende. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige bereits erhobene	Die Realisierungsfristen für Neuanmeldungen und Kündigungen in den Abs. 1 und 3 wurden auf eine 2-Wochen-Frist geändert (...bis zum 15. eines Monats...). Keine weiteren inhaltlichen Änderungen, nur Konkretisierungen

	Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. Sofern die Kündigung unzulässig ist, erhält der Antragsteller von der Stadt einen Bescheid. (4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (vergl. § 7 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) und auf gemeinsame Behälternutzung (vergl. § 23 Abs. 7) gelten die Fristen nach Abs. 2 analog. (5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 11 sowie § 25 Abs. 6) ist die HWS rechtzeitig vorher schriftlich zu beauftragen.	
	§ 32 <u>Bekanntmachungen</u> Die in der Abfallwirtschaftssatzung vorgesehenen allgemeingültigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt oder in der Lokalpresse. Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de und auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de abrufbar. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.	Diese Regelung wurde zur Klarstellung neu aufgenommen.
§ 24 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. (1) Abfälle im Rahmen der Abfallentsorgung nach dieser Satzung entsorgt, die außerhalb des Territoriums der Stadt Halle (Saale) angefallen sind, 2. entgegen § 3 Abs. (3) ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung übergibt oder diese satzungswidrig entsorgt, 3. entgegen § 4 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 4 Abs. (3) und (4) die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt, 5. entgegen § 6 Abs. (2) Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt, 6. Bioabfälle außerhalb der in § 7 Abs. (2) und (4) bis (7) benannten Entsorgungswege entsorgt, 7. Sperrmüll außerhalb der in § 8 Abs. (2) bis (7) benannten Entsorgungswege entsorgt, 8. Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb der in § 10 Abs. (2) bis (4) benannten Entsorgungswege entsorgt, 9. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen außerhalb der in § 11 Abs. (2) bis (4) benannten Entsorgungswege entsorgt, 10. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen außerhalb der in § 12 Abs. (2) und (3) benannten Entsorgungswege entsorgt, 11. Bau- und Abbruchabfälle außerhalb der in § 13 Abs. (2) genannten Entsorgungswege entsorgt, 12. Restmüll außerhalb der in § 14 Abs. (2) benannten Entsorgungswege	§ 33 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder vor Ort behandelt, ohne dazu befugt zu sein, 2. entgegen § 4 Abs. 6 sich ausgeschlossener Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung entledigt, 3. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt, 5. entgegen §§ 9 bis 21 Abfälle nicht in der festgesetzten Art und Weise entsorgt, 6. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 andere als die zugelassenen und ihm übergebenen Abfallbehältnisse zur Entsorgung verwendet, 7. entgegen § 22 Abs. 5 die Abfallbehälter nach Aufforderung nicht zur Kennzeichnung bereitstellt bzw. Kennzeichnungen entfernt oder verändert, 8. entgegen § 23 Abfallbehälter nicht in erforderlicher Größe und Anzahl bzw. nicht genügend Abfallsäcke bestellt,	Die Regelung wurde aktualisiert.

entsorgt, 13. entgegen § 16 Abs. (1) andere als die zugelassenen und ihm überlassenen Behältnisse zur Entsorgung verwendet, 14. entgegen § 16 Abs. (5) übervolle Abfallbehälter bereitstellt, Abfälle in Abfallbehälter verpresst, einstampft, einschlämmt, oder in ihnen verbrennt, 15. entgegen § 17 Abs. (1) und (6) nicht genügend Restmüllbehälter bzw. Biotonnen bestellt, 16. entgegen § 18 Abs. (2) Abfallbehälter so bereitstellt, dass sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist, 17. entgegen § 19 Abs. (1) keine geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle trifft, 18. entgegen § 20 Abs. (1), (4) und (6) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, 19. entgegen § 20 Abs. (2) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet. Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2500 € geahndet werden.	9. entgegen § 23 Abs. 9 und 10 Abfälle unberechtigt in fremde Abfallbehälter füllt bzw. Abfallbehälter eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umsetzt, 10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter nicht zweckentsprechend verwendet, 11. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle in den Abfallbehältern abbrennt, verdichtet, einstampft, einschlämmt oder Abfallbehälter mit unzulässig verdichtetem Abfall befüllt, 12. entgegen § 24 Abs. 5 und 6 übervolle Abfallbehälter bereitstellt oder Abfallbehälter und Abfallsäcke über das maximal zulässige Gesamtgewicht befüllt, 13. entgegen § 24 Abs. 7 Abfallsäcke in unzulässiger Art und Weise befüllt und bereitstellt, 14. entgegen § 26 Abs. 1 Abfallbehälter oder Abfallsäcke so bereitstellt, dass sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist, 15. entgegen § 27 Abs. 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle trifft, 16. entgegen § 28 Abs. 1, 3 und 4 den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, 17. entgegen § 28 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, 18. entgegen § 29 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage anliefert, Abfälle falsch deklariert oder gegen die Benutzungsordnungen verstößt. Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	
	§ 34 <u>Rechtsvorschriften</u> Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.	dient der Klarstellung bei Änderungen der zitierten Rechtsvorschriften
	§ 35 <u>Sprachliche Gleichstellung</u> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	wurde zur Umsetzung des „Gender-Beschlusses“ des Stadtrates (V/2013/12186) neu aufgenommen
§ 25 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.	§ 36 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2006 außer Kraft.	

<u>Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle</u> <u>Vorbemerkung</u> Die Abfälle sind nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 65 S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung durch - Abfall-Schlüssel - Abfall-Bezeichnung bezeichnet. <u>Legende:</u> E von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen E-AltöIV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen E-VerpackV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen E-AltfahrzeugV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen S Sonderabfallkleinmengen nach § 12 AbfWS Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. BattG der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 10 der AbfWS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind Wasserrecht Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts. VO (EG) Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der genannten Verordnung. Nr.1774/2002 (Es folgt der Ausschlusskatalog, bei dem es keine Änderung gibt.)	<u>Anlage 1: Ausgeschlossene Abfälle nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4</u> <u>Vorbemerkung</u> Die Abfälle sind nach der AVV durch sechsstellige Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung benannt. <u>Legende:</u> E von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen E-AltöIV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. E-VerpackV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Systembetreiber i.s.d. VerpackV E-AltfahrzeugV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. S Sonderabfallkleinmengen nach § 16 AbfWS Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen. BattG der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 14 AbfWS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung. B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind Wasserrecht Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts. EU-HygieneV Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der EU-HygieneV. (Es folgt der Ausschlusskatalog, bei dem es keine Änderung gibt.)	wurde nur aktualisiert, keine inhaltlichen Änderungen
---	---	--

	<u>Anlage 2: Verzeichnis der Stadtgebiete nach Entsorgungsrhythmen</u> <u>1.) Stadtgebiete mit 14-täglicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 1)</u> Am Wasserturm Ammendorf/Beesen ... usw. <u>2.) Stadtgebiete mit 14-täglicher oder wöchentlicher Restmüllentsorgung (§ 25 Abs. 3 Ziffer 2)</u> Altstadt Damaschkestraße ... usw.	Die Anlage wurde zur Konkretisierung des § 25 Abs. 3 neu aufgenommen.																
<u>Anlage 2: Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 18 Abs. (4) und (5)</u> Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben: 1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu bedenken, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein. 2. Für Wohngrundstücke können folgende Richtwerte herangezogen werden: <table><tr><td>Restmüll</td><td>10 Liter/Person u. Woche</td></tr><tr><td>Bioabfall</td><td>4 Liter/Person u. Woche</td></tr><tr><td>Gelbe Tonne</td><td>9-10 Liter/Person u. Woche</td></tr><tr><td>Blaue Tonne</td><td>12-15 Liter/Person u. Woche</td></tr></table> 3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS zulässig. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist. Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein. 5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:	Restmüll	10 Liter/Person u. Woche	Bioabfall	4 Liter/Person u. Woche	Gelbe Tonne	9-10 Liter/Person u. Woche	Blaue Tonne	12-15 Liter/Person u. Woche	<u>Anlage 3: Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 26 Abs. 6 und 7</u> Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben: 1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein. 2. Folgende Richtwerte können herangezogen werden: <table><tr><td>Restmüllbehälter</td><td>20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück) 10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)</td></tr><tr><td>Biotonne</td><td>8 Liter pro Person und 14 Tage</td></tr><tr><td>Papiertonne</td><td>12-15 Liter pro Person und Woche</td></tr><tr><td>Gelbe Tonne</td><td>9-10 Liter pro Person und Woche</td></tr></table> 3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS zulässig. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.	Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück) 10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)	Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage	Papiertonne	12-15 Liter pro Person und Woche	Gelbe Tonne	9-10 Liter pro Person und Woche	
Restmüll	10 Liter/Person u. Woche																	
Bioabfall	4 Liter/Person u. Woche																	
Gelbe Tonne	9-10 Liter/Person u. Woche																	
Blaue Tonne	12-15 Liter/Person u. Woche																	
Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück) 10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)																	
Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage																	
Papiertonne	12-15 Liter pro Person und Woche																	
Gelbe Tonne	9-10 Liter pro Person und Woche																	

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
60/120 Liter	0,70	0,70	1,00
240 Liter	0,75	0,70	1,00
770 Liter	1,40	1,75	1,50
1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die 770- und 1100-Liter-Behälter mit Schiebedeckel ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

- Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 m sein.

Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

- Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.

- Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 26 t und eine Zufahrtsbreite von 3,25 m.

Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 20 m Durchmesser erforderlich. Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert.

- Standplätze und Transportwege müssen am Entsorgungstag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

- Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
MGB 60 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 120 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 240 Liter	0,75	0,70	1,00
MGB 770 Liter	1,40	1,75	1,50
MGB 1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

- Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 Meter sein. Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

- Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.

- Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 26 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m.

- Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Zudem wird eine Zufahrt der Wendekreise mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m benötigt. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o.ä.). Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert.

- Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Die Maße wurden an die Erfordernisse angepasst.